

# Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich.....2**
- 2 Allgemeine Bestimmungen.....2**
  - 2.1 Anwendung des Prozesses Abladebemerkung..... 2
  - 2.2 Vorlage von Transitpapieren bei der Kontrollzollstelle ..... 2
  - 2.3 Zweck..... 2
  - 2.4 Rechtliche Verbindlichkeit..... 2
  - 2.5 Berechtigung..... 3
  - 2.6 Zeitpunkt ..... 3
  - 2.7 Druckeroutput ..... 3
  - 2.8 Vorgehen bei Pannen ..... 3
  - 2.9 Beschauentscheid/Intervention..... 3
  - 2.10 Vorgehen bei Unstimmigkeiten/Korrekturdeklarationen..... 3
  - 2.11 Rückmeldungen an das System des Zollbeteiligten ..... 4
  - 2.12 Deklarationsnummer Zoll ..... 4
- 3 Verfahrensablauf.....5**
  - 3.1 Darstellung..... 5
  - 3.1 Beschreibung..... 6

# 1 Geltungsbereich

Diese Detailspezifikationen erläutern den Prozess Abladebemerkungen im Zusammenhang mit dem Projekt „Informatisierung des Gemeinschaftlichen/Gemeinsamen Versandverfahrens“.

Die Abladebemerkung ist die elektronische Beendigung eines Transitverfahrens im Vereinfachten Verfahren für Zollbeteiligte mit dem Status Zugelassener Empfänger (ZE).

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Anwendung des Prozesses Abladebemerkung

Für die Beendigung von NCTS-Versandvorgängen ist die Anwendung dieses Prozesses für den Zollbeteiligten obligatorisch.

Der Zollbeteiligte kann den elektronischen Datenaustausch dieses Prozesses auch benutzen, um Unstimmigkeiten von anderen als NCTS-Versandvorgängen der Kontrollzollstelle (KZS) zu melden.

Sind die AAR-Daten nicht verfügbar, sind NCTS-Versandvorgänge wie andere Transitverfahren zu behandeln. Das heisst, die Verfahren sind auf dem Papier zu beenden und der KZS vorzulegen.

### 2.2 Vorlage von Transitzpapieren bei der Kontrollzollstelle

Versandbegleitdokumente von NCTS-Versandvorgängen müssen der KZS nicht mehr vorgelegt werden. Ausgenommen davon sind Versandvorgänge, wo die AAR-Daten im Zeitpunkt der Ankunftsanmeldung nicht verfügbar waren, oder wenn auf dem Versandbegleitdokument behördliche Vermerke angebracht wurden.

Andere Transitzpapiere sind der KZS weiterhin zur Beendigung (Löschung) vorzulegen.

### 2.3 Zweck

Mit den elektronischen Abladebemerkungen melden Zollbeteiligte mit dem Status «Zugelassener Empfänger» (ZE) der KZS die festgestellten Kontrollergebnisse.

### 2.4 Rechtliche Verbindlichkeit

Die Daten der elektronischen Abladebemerkungen werden mit der Annahme durch das EDV-System der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) rechtlich verbindlich. Die Annahme durch das System erfolgt durch Bestehen der Plausibilitätsprüfung.

Dokument:	2-08 d Abladebemerkungen.docx	Version:	06.2
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	02.11.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 2 von 6	

## 2.5 Berechtigung

Die Berechtigung elektronische Abladebemerkungen an das System der EZV zu übermitteln beschränkt sich auf Spediteure, die als solche bei der EZV registriert und am System der EZV (NCTS) angeschlossen sind.

## 2.6 Zeitpunkt

An das NCTS angeschlossene ZE übermitteln die Abladebemerkungen unmittelbar nach der Inventarisierung, spätestens jedoch 24 Stunden nach der Anmeldung der Sendung. Waren auf die sich die Abladebemerkungen beziehen, müssen sich im Zeitpunkt der Übermittlung der Abladebemerkungen grundsätzlich im Domizil des ZE befinden. Ausnahmen sind Sendungen, die direkt dem Endempfänger ausgeliefert wurden.

## 2.7 Druckeroutput

Für die Abladebemerkungen muss der Zollbeteiligte keine formatierten Drucke ausdrucken können. Dem Zoll sind die übermittelten Daten auf Verlangen sichtbar zu machen.

## 2.8 Vorgehen bei Pannen

Bis auf Weiteres kann auf die bestehende Papierlösung (Vorlage des Versandbegleitdokumentes mit Lösungsvermerk durch den ZE) ausgewichen werden.

## 2.9 Beschauentscheid/Intervention

Interventionen für die Durchführung von materiellen Kontrollen (Ladungskontrolle/Bschau) erfolgen grundsätzlich anlässlich der Ankunftsanmeldung. Meldet der Zollbeteiligte mit den Abladebemerkungen Unstimmigkeiten, hat die KZS das Recht, materielle Kontrollen vorzunehmen. Die KZS teilt den Beschauentscheid in der Meldung CH806C mit Freigabecode = 0 mit.

## 2.10 Vorgehen bei Unstimmigkeiten/Korrekturdeklarationen

Durch das System der EZV plausibilisierte Abladebemerkungen können nicht mehr korrigiert oder annulliert werden. Abklärungen sind ausserhalb des Systems zu tätigen.

Dokument:	2-08 d Abladebemerkungen.docx	Version:	06.2
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	02.11.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 3 von 6	

## 2.11 Rückmeldungen an das System des Zollbeteiligten

Die EDIFACT-Rückmeldung an den ZE erfolgt:

- Im Fehlerfall automatisch und unmittelbar nach erfolgter Plausibilitätsprüfung durch das System der EZV.
- Im Falle vom Kontrollergebnis «Konform» unmittelbar nach Annahme der Abladebemerkungen durch das System der EZV.
- Im Falle vom Kontrollergebnis «nicht konform» nach manueller Freigabe durch die Bestimmungsstelle.

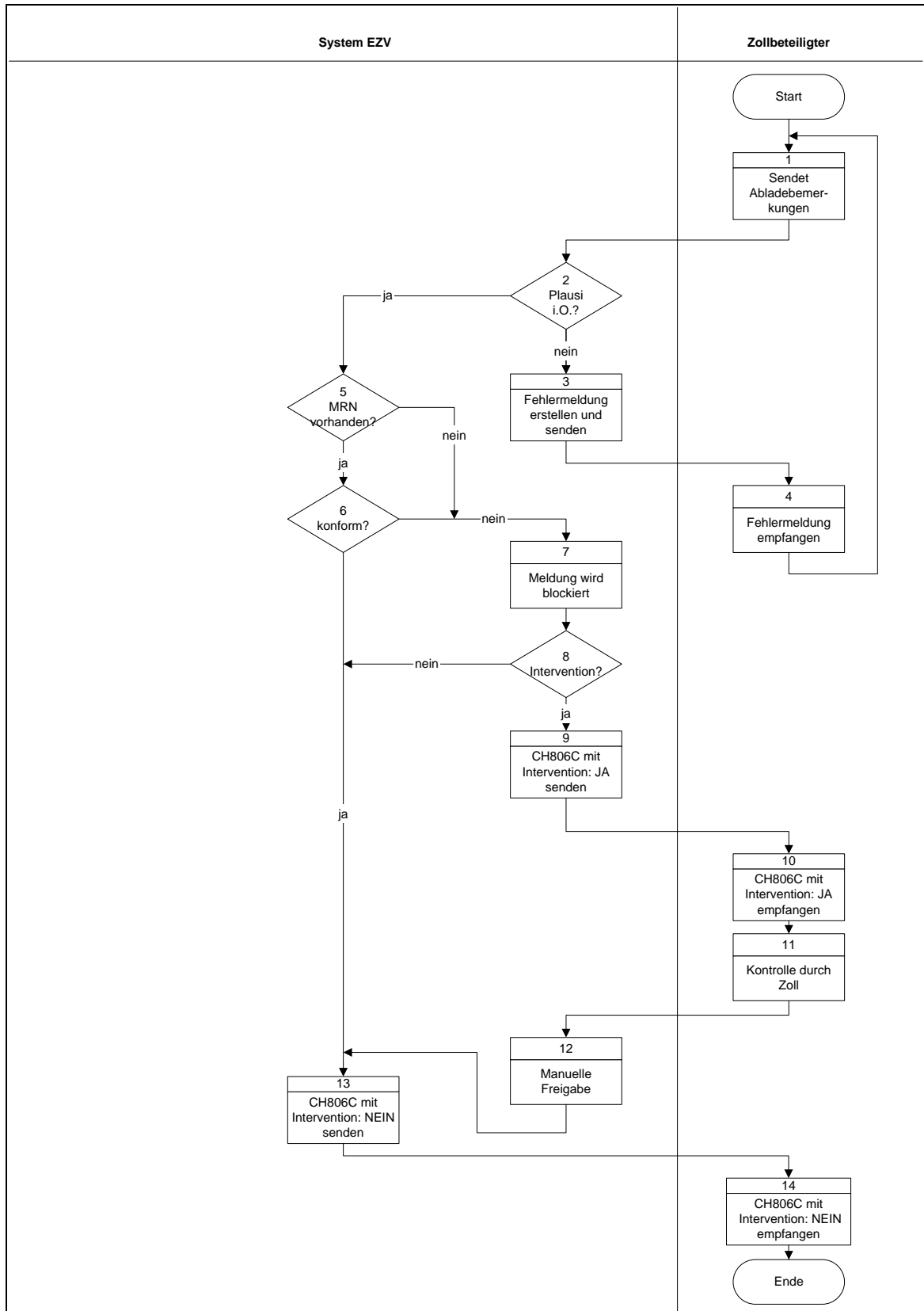
## 2.12 Deklarationsnummer Zoll

Im Falle der Abladebemerkungen entspricht die Deklarationsnummer Zoll einer Abladebemerkungsnummer.

Format Länge	Aufbau	Erläuterungen	Beispiel
AN..10	1.-2. Stelle	Festwert = 55	5500003456
	3.-10. Stelle	fortlaufende Nummer, gesamtschweizerisch, auslaufend	

### 3 Verfahrensablauf

#### 3.1 Darstellung



### 3.1 Beschreibung

Nr	Beschreibung
1	Der Zollbeteiligte sendet die Abladebemerkungen dem System der EZV.
2	Das System der EZV empfängt die Abladebemerkungen und führt eine Plausibilitätsprüfung gemäss den nachfolgend beschriebenen Regeln und Bedingungen durch.
3	Wird die Plausibilitätsprüfung nicht bestanden, erstellt und sendet das System der EZV eine Fehlermeldung CH806B.
4	Der Zollbeteiligte empfängt die Fehlermeldung und kann anschliessend entweder die bestehende Meldung in seinem System korrigieren und nochmals übermitteln oder komplett neue Abladebemerkungen erfassen und übermitteln.
5	Das System der EZV prüft nun, ob sich um Abladebemerkungen eines NCTS-Versandvorganges handelt (MRN vorhanden).
6	Handelt es sich um ein NCTS-Versandvorgang, prüft das System der EZV das Kontrollresultat.
7	Handelt es sich nicht um einen NCTS-Versandvorgang oder meldet der Zollbeteiligte Unstimmigkeiten (Konform = 0), wird die Meldung im System der EZV blockiert.
8	Die KZS entscheidet nun über eine allfällige Intervention der Sendung.
9	Will die KZS die Sendung materiell kontrollieren, erstellt das System der EZV eine Rückmeldung CH806C mit Intervention = 1 (JA).
10	Der Zollbeteiligte erhält die eine CH806C mit Intervention: JA
11	Die Zollstelle führt die Kontrolle durch.
12	Nach einer Kontrolle muss die KZS die Abladebemerkung manuell im System freigeben.
13	Erfolgte keine Intervention oder wurde die Sendung manuell freigegeben, erstellt das System der EZV eine Rückmeldung CH806C mit Intervention = 0 (nein)
14	Der Zollbeteiligte erhält die Rückmeldung CH806C mit Intervention: NEIN – die Sendung ist nun freigegeben.